



RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart

Sitz Stuttgart · AG Stuttgart, HRA 3076
Komplementärin: BOORBERG GmbH · Sitz Stuttgart · AG Stuttgart, HRB 2969
Geschäftsführer: Dr. Berndt Oesterhelt, RA Markus Ott

Bei Postversand bitte für Ihre Unterlagen kopieren!

Abweichend von den Regelbezugsbedingungen berechtigt die Vorlage dieser Bestätigung beim RICHARD BOORBERG VERLAG in Stuttgart zum Erwerb der »Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Baden-Württemberg (VSV)« ohne gleichzeitigen Bezug der Ergänzungen.

Hiermit bestellen wir zur Lieferung an die/den Teilnehmende(n) und Berechnung an den Dienstherrn:

Grundwerk der

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Baden-Württemberg (VSV)

Loseblattwerk in drei Ordnern, Grundwerkpreis € 138,-

ISBN 978-3-415-00570-9

- ☐ **ohne** Bezug der Ergänzungslieferungen und **ohne** Online-Dienst »VSV BADEN-WÜRTTEMBERG ON CLICK«

(Bei einer späteren Bestellung der Ergänzungslieferungen wird keine Liefergarantie übernommen.)

- ☐ mit Rechtsstand Mai (Kursbeginn im 2. Halbjahr)
☐ mit Rechtsstand Dezember (Kursbeginn im 1. Halbjahr)

- ☐ **mit** Bezug der kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und **mit** Online-Dienst »VSV BADEN-WÜRTTEMBERG ON CLICK«. Die erste Ergänzungslieferung nach Erwerb des Grundwerks ist im Preis enthalten.

Die Bestellung gilt für mindestens ein Jahr ab Rechnungsdatum und kann mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Kündigung jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der ausbildende Dienstherr (Stempel)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

☐ Telefon ☐ Fax

bestätigt Frau/Herrn (Teilnehmer/-in VL)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

die Teilnahme an der Ausbildung/Fortbildung im öffentlichen Dienst an der Verwaltungsschule/Verwaltungsakademie.

Kursbeginn

Datum

PLZ, Ort



Datum und Unterschrift des Dienstherrn für Bestätigung und Bestellung

Sc0725

Als Rechnungsempfänger/-in bin ich:

☐ Unternehmer (§ 14 BGB)/Freiberufler/Behörde

☐ Verbraucher¹